

Bekanntmachung

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung einer Biogaserzeugungs- und -verwertungsanlage durch die Firma Wertach-Gas GmbH, Wertachtalstraße 25, 86825 Bad Wörishofen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 896, 896/1, 896/2 und 897 der Gemarkung Stockheim

Die Firma Wertach-Gas GmbH beabsichtigt, die bestehende Biogasanlage in Richtung Süden zu erweitern. Das am 25.07.2024 beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine Biogaserzeugungsanlage zum Einsatz von Rindergülle, Festmist und nachwachsende Rohstoffe (z. B. Maissilage, Grassilage, Stroh und Zuckerrüben) mit einer Produktionskapazität von insgesamt ca. 13 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr (bestehend aus einer zusätzlichen Vorgrube, 2 zusätzlichen Fermentern, einem zusätzlichen Nachgärer und 2 zusätzlichen Gärrestlagern) und eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Produktionskapazität von bis zu 1.000 Nm³ je Stunde Rohbiogas. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Stockheim, Fl.Nr. 896 u. 896/1 der Gemarkung Stockheim, sowie 1. Änderung, Teilaufhebung und Erweiterung auf Fl.Nr. 896 und 897“ der Stadt Bad Wörishofen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch das Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim. Die beantragte Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV) und der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Sie soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Für das Vorhaben wurde am 25.07.2024 eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für Tiefbauarbeiten der Pumpenzentralstation und des Elektraumes, der Vorgrube 2 mit Abtankplatz, der Lagerplatte mit Separation 2, des Fermenters 4, des Nachgärers 2, des Gärrestlagers 3, der Biomethanaufbereitungsanlage und des Feststoffeintrags 3 gestellt. Außerdem wurde die Errichtung eines Tragluftdaches am Gärrestlager 2, der Austausch der Tragluftdächer auf den Fermentern 1 und 2 und die Errichtung und der Anschluss der erforderlichen Rohrleitungs- und Medienanbindung inkl. Gasfackel 2 nach § 8a BImSchG beantragt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, können vom

09. August 2024 bis einschließlich 09. September 2024

auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu

unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen/immissionsschutz>

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **09. August 2024 bis einschließlich 09. Oktober 2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgender Stelle erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**Donnerstag, 31. Oktober 2024, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.
- der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Für das beantragte Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 UVP i.V.m. Nr. 1.11.2.1, 1.2.2.2, 8.4.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVP). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das

Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (§ 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

An der Vorprüfung waren die Bereiche Baurecht, Bodenschutz und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, Bereich Forsten, beteiligt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.07.2024, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt, welcher Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen ist.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 01.08.2024
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter